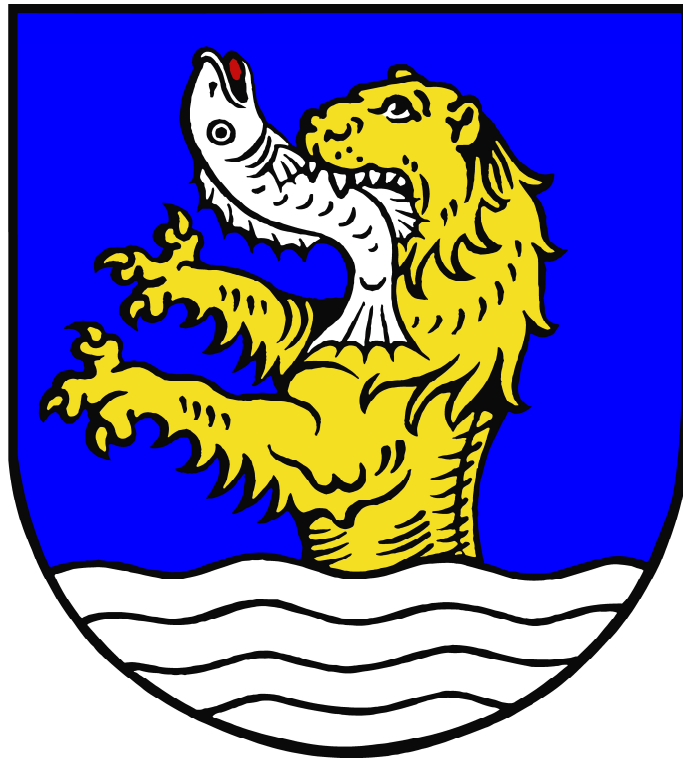


BEGRÜNDUNG
ZUR 5. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 4
„IM NEUEN FELDE – ERWEITERUNG I“

BESCHLEUNIGTES VERFAHREN GEM. § 13 A BAUGB



FLECKEN OTTERSBERG
LANDKREIS VERDEN

Inhaltsverzeichnis

1. ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS UND NUTZUNGEN.....	3
1.1 Allgemeine Lage des Geltungsbereiches	3
1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung	4
2. ALLGEMEINE ZIELE, ZWECK UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG	4
2.1 Ziel und Zweck.....	4
3. FÖRMLICHE UND INFORMELLE PLANUNGEN.....	5
3.1 Ziele der Raumordnung	5
3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	6
3.3 Bebauungspläne.....	6
3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	6
4. PLANINHALT	6
4.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
5. MAßNAHMEN ZUR DURCHFÜHRUNG.....	7
5.1 Bodenordnung	7
5.2 Erschließung.....	7
5.3 Ver- und Entsorgung.....	7
5.4 Altablagerungen	8
5.5 Kampfmittelbeseitigung.....	8
6. BELANGE VON NATUR, LANDSCHAFT UND KLIMA.....	8
7. IMMISSIONEN.....	18
8. KOSTEN UND FINANZIERUNG	18
9. LITERATUR UND QUELLEN.....	19

Anlage 1: Baumbestandsplan 03/2023

Stand: 09.10.2023

1. ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS UND NUTZUNGEN

1.1 Allgemeine Lage des Geltungsbereiches

Das Planänderungsgebiet liegt im westlichen Ortsbereich der Ortschaft Fischerhude des Fleckens Ottersberg, nördlich der „Molkereistraße“ und an der Straße „Im Neuen Felde“ (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst vollständig die Flurstücke 130, 131, 133, 134, 138/1, 138/3, 137/2, 129/2, 129/4, 129/3, 127/3, 127/4 und eine Teilfläche des Flurstücks 112/2 („Im Neuen Felde“) der Flur 9 der Gemarkung Fischerhude.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 5. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Neuen Felde – Erweiterung I“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich gemäß § 9 Abs. 7 BauGB aus der Planzeichnung. Die Größe des Planänderungsgebietes beträgt ca. 1,6 ha.

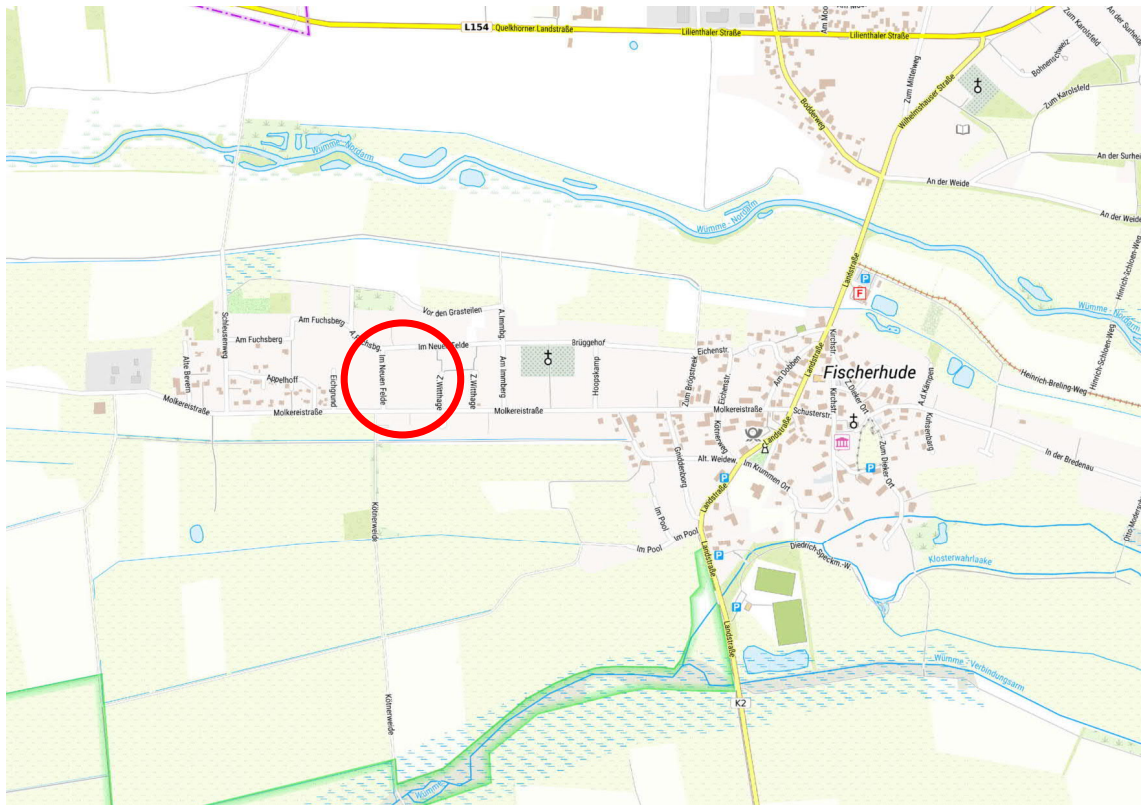


Abb. 1: Lage und räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2019

1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung

Das Planänderungsgebiet liegt im westlichen Ortsbereich von Fischerhude und ist überwiegend mit einer aufgelockerten eingeschossigen Wohnbebauung in offener Bauweise bebaut. Auf den Grundstücken ist teilweise Baumbestand vorhanden (s. Anlage 1).

Die Umgebung des Planänderungsgebietes ist durch eine aufgelockerte Wohnbebauung in offener Bauweise geprägt.

2. ALLGEMEINE ZIELE, ZWECK UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG

2.1 Ziel und Zweck

Mit der vorliegenden Planung sollen weiterhin die planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 2 BauGB für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden.

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 aus dem Jahr 1968. Dieser hat inzwischen vier Änderungen erfahren. Der Ursprungsplan setzt ein Kleinsiedlungsgebiet gemäß § 2 BauNVO, ein Vollgeschoss als Höchstgrenze und eine Grundflächenzahl von 0,2 fest. Mit der 3. Änderung aus dem Jahr 1980 wurde für einen Teilbereich ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt und die GRZ leicht erhöht. Auf den Grundstücken sind die überbaubaren Grundstücksflächen z.Zt. relativ kleinteilig festgesetzt.

Mehrere Grundstückseigentümer haben die Gemeinde angefragt, rückwärtige Flächen im Planänderungsgebiet zu bebauen und die überbaubaren Grundstücksflächen zu vergrößern. Es wird eine Innenverdichtung gemäß § 13a BauGB angestrebt. Der besondere Gebietscharakter soll weiterhin gewahrt und aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes der vorhandene markante Baumbestand festgesetzt werden. Gegenüber der Planfassung zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde das Planänderungsgebiet im Nordwesten um einige Grundstücke erweitert.

Die bisher festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen waren sehr „verschwendend“ auf die Randbereiche des Planänderungsgebietes konzentriert. Der Innenbereich ist dabei nahezu komplett ausgespart.

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes werden einige überbaubare Grundstücksflächen auf den bisher unbebaubaren Teilbereichen der Grundstücke platziert. Damit wird weiterhin dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB entsprochen und ebenso eine Nachverdichtung ermöglicht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB ist durch die nachfolgend vorliegenden Voraussetzungen gegeben:

- a) Die in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen liegen innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes dient der Nachverdichtung und Umnutzung als Maßnahme der Innenentwicklung.
- b) Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 16.000 m². Die im Planänderungsgebiet zulässige Grundfläche liegt mit ca. 4.000 m² deutlich unter 20.000 m².
- c) Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVP) oder dem niedersächsischen „Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz“ unterliegen.
- d) Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage und befindet sich in ausreichender Entfernung von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, in diesem Fall vom FFH-Gebiet „Wümmeniederung“. Das Schutzgebiet befindet sich in ca. 350 m Entfernung zum geplanten Vorhaben. Dahingehend lassen sich auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Gebietes keine Beeinträchtigungen ableiten.
- e) Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

3. FÖRMLICHE UND INFORMELLE PLANUNGEN

3.1 Ziele der Raumordnung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist weiterhin aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Somit sind die Ziele der Raumordnung im Planänderungsgebiet aufgrund der bereits durchgeführten vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt.

Die Flächen im Planänderungsgebiet sind im Regionalen Raumordnungsprogramm als Zentrales Siedlungsgebiet dargestellt. Nördlich angrenzend sind ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und für den Hochwasserschutz dargestellt. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen der dargestellten Nutzungen zu erwarten.

Im Landes-Raumordnungsprogramm sind für die Flächen im Planänderungsgebiet keine besonderen Nutzungen vorgesehen.

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Wohnbauflächen dar. Somit ist die Planänderung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Im Neuen Felde – Erweiterung I“ wird, soweit er von der 5. Änderung umfasst wird, aufgehoben.

3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Vorprüfungen erforderlich.

4. PLANINHALT

4.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 werden verändert. Es wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO, ein Vollgeschoss als Höchstgrenze, eine Grundflächenzahl von 0,25 und eine offene Bauweise festgesetzt. Die Festsetzung eines Kleinsiedlungsgebiets würde die städtebauliche Zielsetzung nicht widerspiegeln.

Dabei ist, wie in angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die zulässige Grundflächenzahl von 0,25 einschließlich der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauNVO genannten Anlagen einzuhalten, um weiterhin die aufgelockerte Bebauungsstruktur der Umgebung fortzusetzen.

In einem Teilbereich des Planänderungsgebietes (WA 1) ist die Überschreitung der zulässige Grundflächenzahl von 0,25 durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauNVO genannten Anlagen zulässig, da diese Teilbereiche unter den Voraussetzungen der damals gültigen BauNVO bebaut worden sind und damit bei Einhaltung der o.g. Regelung keinen Entwicklungsspielraum mehr aufweisen würden. Weiterhin berücksichtigt dies die Situation, dass für einige zukünftige Baugrundstücke lange versiegelte Zuwegungen von der Molkereistraße bzw. der Straße „Im Neuen Felde“ aus erforderlich sein werden. Übernommen wird auch das Höchstmaß der Oberkante der Erdgeschoßfußboden (OKEF) von 50 cm.

Die vorhandenen Wohngebäude werden bei der Festsetzung von Baufenstern berücksichtigt. Weiterhin werden unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes einige zusätzliche überbaubare Grundstücksflächen auf den bisher unbebauten Teilbereichen der Grundstücke platziert. Diese haben eine Größe von 12 x 10 m bzw. 15 x 12

m. Diese sind so platziert, dass eine spätere Teilung, besonders im östlichen Teil des Planänderungsgebietes in eigenständige Baugrundstücke möglich ist.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in ihrer Gesamtsumme vergrößert, um die angestrebte Nachverdichtung realisieren zu können.

Die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer, aufgrund ihrer ortsbildprägenden Wirkung, dauerhaft zu erhalten. Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelraum zu schützen.

Abgängiger Baumbestand ist durch eine Neuanpflanzung eines standortgerechten, einheimischen Laubbaumes auf dem Grundstück zu ersetzen. Die zu verwendende Pflanzqualität ist Hochstamm, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von mind. 12 - 14 cm.

5. MAßNAHMEN ZUR DURCHFÜHRUNG

5.1 Bodenordnung

Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich vollständig im privaten Eigentum. Bodenordnende Maßnahmen sind dahingehend nicht erforderlich.

5.2 Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandenen Straßen „Molkereistraße“ und „Im Neuen Felde“. Zur Erreichbarkeit der rückwärtigen Grundstücksteile im südöstlichen Teil des Planänderungsgebietes ist eine private Zufahrtsstraße in 4 m Breite festgesetzt. Für die Teilbereiche östlich der Straße „Im Neuen Felde“ ist eine private Erschließung vorgesehen. Die vier dort festgesetzten Baufenster sind als sog. „Rücklieger“ von den Straßen „Molkereistraße“ bzw. „Im Neuen Felde“ aus über dort anschließende Grundstücksteile erreichbar.

5.3 Ver- und Entsorgung

Aufgrund der bisher vorgesehenen Nutzung sind die Flächen im Geltungsbereich bereits weitestgehend erschlossen.

Energie- und Wärmeversorgung (Elektrizität, Gas, Nah- und Fernwärme)

Die Stromversorgung erfolgt weiterhin durch das Elektrizitäts-Werk Ottersberg. Die Versorgung mit Erdgas erfolgt weiterhin durch die Stadtwerke Achim.

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt weiterhin durch den Trinkwasserverband Verden. Die Löschwasserversorgung wird weiterhin durch den Flecken Ottersberg sichergestellt.

Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt weiterhin durch einen Anschluss an das vorhandene Schmutzwasserkanalnetz. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Oyten/Ottersberg geleitet.

Niederschlagswasserbehandlung

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser wird weiterhin vollständig im Planänderungsgebiet versickert.

Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung erfolgt weiterhin durch den Landkreis Verden. Die Müllbehälter werden am Abfuhrtag am Einmündungsbereich des Stichweges mit der Molkereistraße platziert. Hier ist ausreichend Raum vorhanden, da dies bereits heute für rückwärtige Grundstücksteile praktiziert wird. Der Flecken Ottersberg wird diese Vorgehensweise den zukünftigen Grundstückseigentümern über einen Passus im Grundstücksvertrag o. ä. mitteilen.

5.4 Altablagerungen

Sollten bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde beim Landkreis Verden zu benachrichtigen.

5.5 Kampfmittelbeseitigung

Nach Mitteilung des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst – innerhalb der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB besteht im Planänderungsgebiet der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Eine Luftbildauswertung wird empfohlen. Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen worden.

6. BELANGE VON NATUR, LANDSCHAFT UND KLIMA

Für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Neuen Felde – Erweiterung I“ muss keine Umweltprüfung durchgeführt werden, da es sich gemäß § 13 a BauGB um

einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Bebauungspläne der Innenentwicklung können in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens kann auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet werden. Hierzu gehört die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen Belange darzustellen, welches im folgenden Abschnitt bezüglich der Belange von Natur und Landschaft erfolgt.

Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Ortsbegehung im Oktober 2020 mit Biotoptypenkartierung, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Verden (2008).

Landschaftsrahmenplan/Landschaftsplan

Ein *Landschaftsplan (LP)* für den Flecken Ottersberg liegt aus dem Jahr 1995 vor.

Der *Landschaftsrahmenplan (LRP)* trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I: Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet im Wesentlichen einen Biotoptypen von mittlerer Bedeutung. Im Bereich der vorhandenen Bebauung sind Biotoptypen von sehr geringer bis geringe Bedeutung abgebildet. Entlang der nördlich gelegenen Straße wird ein linienhafter Biotoptyp von geringer Bedeutung dargestellt. Südlich des Änderungsgebietes stellt der LRP ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz dar.

Karte II: Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet befindet sich vollständig im Siedlungsbereich. Die Ortschaft Fischerhude beinhaltet im Bereich des Änderungsgebietes sowie weiter nach Westen fortsetzend einen Siedlungsrand mit störendem Übergang.

Karte IIIa: Besondere Werte von Böden

Im Bereich des Planänderungsgebietes sind keine wertvollen und schutzwürdigen Böden dargestellt.

Karte IIIb: Wasser- und Stoffretention

Im Bereich des Planänderungsgebietes sind keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention dargestellt.

Karte IV: Zielkonzept

Der LRP sieht für das Planänderungsgebiet sowie die Ortschaft Fischerhude die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hoher bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klima/Luft. Das Siedlungsgebiet weist einen hohen Anteil an Vegetationselementen auf.

Karte V: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft
Im Bereich des Planänderungsgebietes werden im LRP eine nachrichtliche Übernahme von Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten sowie Gemeinbedarfsflächen aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellt.

Bestand

Das Planänderungsgebiet liegt nördlich der „Molkereistraße“, in der Ortschaft Fischerhude. Das Änderungsgebiet ist in den Randbereichen sowie durch eine Wohnbebauung inmitten des Planänderungsgebietes bereits bebaut. Der Großteil des Planänderungsgebietes beinhaltet jedoch Gartenflächen mit Großbaumbestand. Mit dem geplanten Vorhaben soll die Möglichkeit einer Nachverdichtung von Wohnbebauung geschaffen werden. Umliegend sind bereits weitere Wohnbebauungen vorhanden. Demzufolge ist das Planänderungsgebiet in Bezug auf das Landschafts- und Ortsbild bereits baulich vorgeprägt und somit eher von geringer Bedeutung. Die vorhandenen Großbäume wirken sich positiv auf das Ortsbild aus, durchgrünen und prägen den Raum.

Im Ort sind durch die vorhandenen Bebauungen leichte Auswirkungen in Bezug auf Immissionen nicht auszuschließen. Die z.T. großzügigen Hausgärten sowie die umliegende freie Landschaft um den Ort sorgen für einen guten Luftaustausch und wirken sich positiv auf das Schutzgut Klima/Luft aus. Die zuletzt genannte freie Landschaft mit der Wümmeniederung dient als großräumiges Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, sodass die leichten Immissionsbelastungen im Ort vollständig kompensiert werden. Der vorhandene Baumbestand im Ort leistet ebenfalls einen positiven Beitrag für das Schutzgut Klima/Luft.

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen Wohnbebauungen mit größeren Hausgärten (OEL/PH und OD/PH)). In den gärtnerisch genutzten Bereichen sind zahlreiche Großbäume vorhanden (siehe Anlage 1: Baumbestandsplan, ERHORN 2023). Die Bäume beinhalten die Arten Ahorn (*Acer platanoides*), Birke (*Betula pendula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Fichte (*Picea abies*), Lärche (*Larix decidua*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Zeder (*Cedrus atlantica*). Der Baumbestand weist einen Stammdurchmesser von ca. 0,4 bis 1,1 m auf. Die Bäume im Planänderungsgebiet mit einem Stammdurchmesser > 0,6 m sind überwiegend Stieleichen. Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ist eine kleine Streuobstwiese (HOM) vorhanden. Die Obstwiese beinhaltet eine Flächengröße deutlich < 2.500 m², sodass dieser Bestand gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG nicht geschützt ist. Im nördlichen sowie südlichen Bereich des Änderungsgebietes ist jeweils eine unbefestigte Zuwegung im Planänderungsgebiet vorhanden. Ansonsten sind umliegend weitere Wohnbebauungen mit Hausgärten vorhanden.

Flecken Ottersberg 5. Änd. Bebauungsplan Nr. 4 „Im Neuen Felde – Erweiterung I“

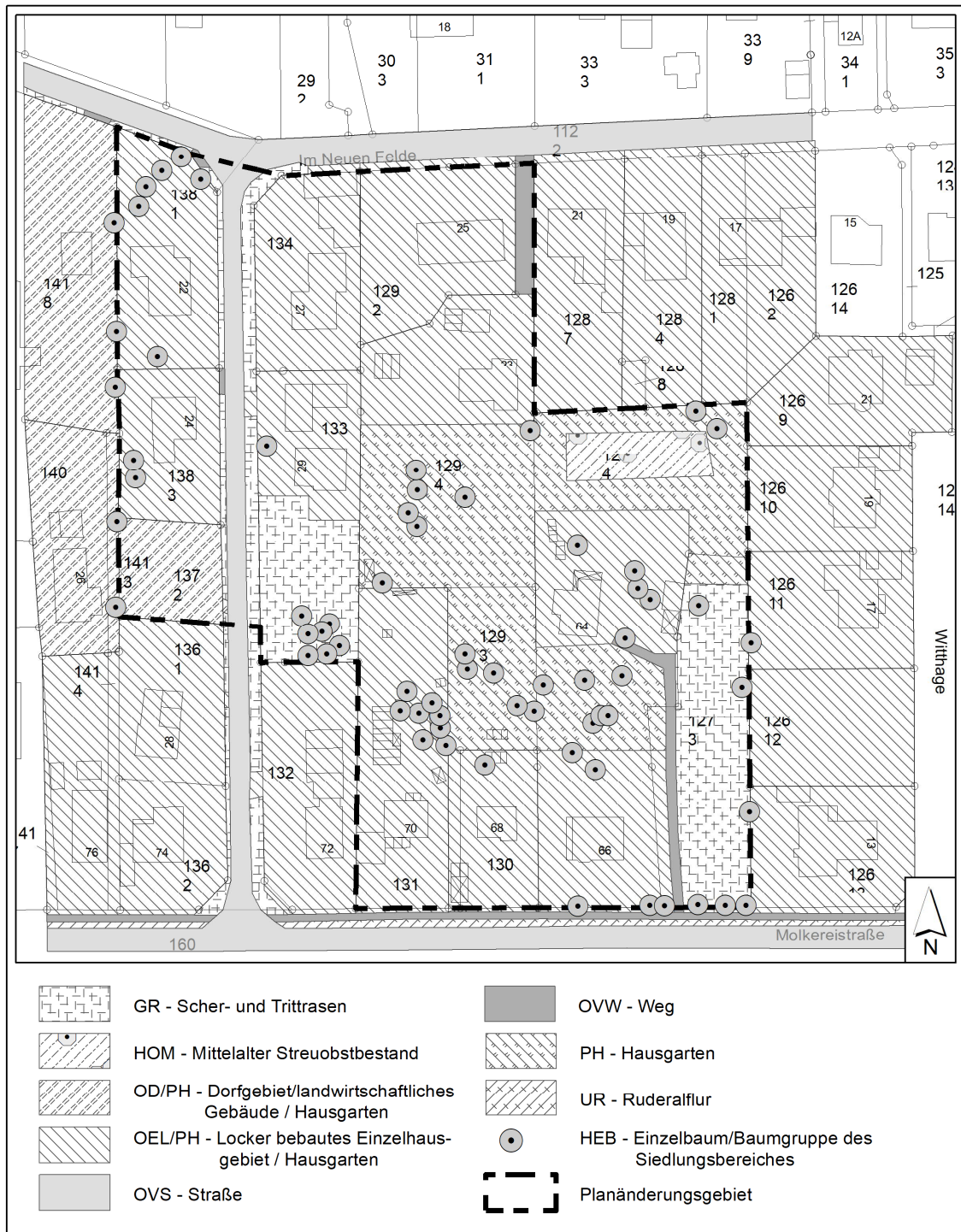


Abb. 2: Biotypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Derzeit wird das Planänderungsgebiet im Wesentlichen gärtnerisch genutzt. Demzufolge handelt es sich um einen Boden, bei dem die Funktionen als Filter- und Puffersystem, als Lebensraum und als Fläche, die der Versickerung und damit der Grundwasserneubildung dient, bisher nicht bzw. nicht wesentlich eingeschränkt ist. Aufgrund der

innerörtlichen Lage handelt es sich jedoch um ein anthropogen überprägten Boden. Im Bereich der vorhandenen Bebauung hat der Boden seine natürlichen Eigenschaften bereits vollständig verloren. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) ist der vorkommende Bodentyp im Planänderungsgebiet Gley-Podsol. Bei diesen Bodentypen handelt es sich um keinen Boden mit besonderen Standorteigenschaften oder kulturhistorischer Bedeutung.

Derzeit kann das anfallende Niederschlagswasser in den Hausgärten nahezu ungehindert vor Ort versickern. Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Straßenverkehrsfläche der „Molkereistraße“ wird über die Regenwasserkanalisation abgeführt. Die Grundwasserneubildungsrate ist als mittel und die Gefährdung des Grundwassers als hoch bewertet. Nach der Hydrogeologischen Karte liegt der Grundwasserstand im Bereich des Planänderungsgebietes bei ca. + 5,0 bis 7,5 m NHN. Demzufolge ist bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit einem Grundwasser nahe der Geländeoberkante auszugehen. (Kartenserver LBEG)

Ermittlung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten. Der Ort ist von großräumigen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten umgeben. Weiterhin werden vor Ort die zu erhaltenden Einzelbäume einen positiven Beitrag zur Frischluft leisten.

Die mögliche Beseitigung von Bäumen und Ziergehölzen wird die Durchgrünung des Gebietes mindern. Zudem wird sich die Wohnbebauung erhöhen. Demzufolge sind Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft nicht auszuschließen. Durch den Erhalt von ortbildprägenden Bäumen mit einem Stammdurchmesser > 0,5 m können die entstehenden Beeinträchtigungen jedoch deutlich gemindert werden. Zudem wird ein Gebiet überplant, in dem bereits Bauungen durch den rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 4 „Im Neuen Felde – Erweiterung I“ bereits zulässig ist.

Mit der 5. Änderung soll im rückwärtigen unbebauten Bereich des Planänderungsgebietes sowie im Bereich von vorhandenen Bauungen eine Nachverdichtung zugelassen werden. Demzufolge wird für das zukünftige allgemeine Wohngebiet eine Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt. Im westlichen Teilbereich des Planänderungsgebietes (WA) wird eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl von 0,25 durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauNVO genannten Anlagen, bis zu einer maximalen Versiegelung von 37,5 % zugelassen. Mit der Erhöhung der GRZ von 0,2 auf 0,25 bzw. der Überschreitungsmöglichkeit im WA ergeben sich im gesamten Planänderungsgebiet höhere Versiegelungsmöglichkeiten. Daraus ergeben sich grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Der rechtsverbindliche B-Plan Nr. 4 wurde jedoch auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.06.1962 aufgestellt. Demnach sind auf die zulässige Grundfläche die Grundflächen für Nebenanlagen nicht anzurechnen, sodass der wesentliche Anteil des Planänderungsgebietes bereits mit Nebenanlagen vollständig bebaut sein könnte. Demnach wird die Festsetzung einer maximal möglichen Versiegelung zur rechtsverbindlichen Planfassung eine Verbesserung zugunsten der umweltrelevanten Schutzgüter beitragen.

Das anfallende Niederschlagswasser soll weiterhin, soweit möglich, im Planänderungsgebiet versickern. Das Oberflächenwasser, das nicht im Planänderungsgebiet versickern kann, soll weiterhin über die Regenwasserkanalisation abgeführt werden. Wesentliche zusätzliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich mit 5. Änderung nicht.

Für das Schutzgut Pflanzen ergeben sich mit der möglichen Beseitigung von Bäumen und Ziergehölzen in den derzeitigen Hausgärten erhebliche Beeinträchtigungen. Eine Bebauung ist jedoch durch den rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 4 bereits zulässig und im Ursprungsplan ist ein Erhalt von Bäumen nicht enthalten. Demzufolge ist eine Beseitigung der Bäume bereits zulässig. Um ortsbildprägenden Baumbestand zu erhalten und die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen zu minimieren, werden Einzelbäume als dauerhaft zu erhalten festgesetzt.

Für das Schutzgut Tiere ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da im Planänderungsgebiet bereits eine Bebauung zulässig und in Teilbereichen auch baulich vorbelastet ist. Artenschutzrechtliche Konflikte können mit geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (siehe folgenden Abschnitt Artenschutz).

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Neuen Felde – Erweiterung I“ dient nach § 13 a BauGB der Innenentwicklung, sodass kein Ausgleichsbedarf für diese Fläche besteht. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entwicklung als erfolgt oder zulässig. Die im Planänderungsgebiet zukünftig zulässige Grundfläche beschränkt sich auf maximal ca. 4.000 m², liegt also deutlich unter 20.000 m². Die Anforderungen des § 13 a BauGB werden somit erfüllt. Daher sind für den Eingriff in den Naturhaushalt keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Artenschutz

Der § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den

streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es zur Betroffenheit relevanter Arten, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vorliegt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potenziell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Im Planänderungsgebiet kann ein Vorkommen von Fledermäusen nicht vollständig ausgeschlossen werden, da mit einzelnen Gebäuden sowie Nebenanlagen und einzelne Gehölzbestände potentielle Lebensräume vorhanden sein könnten. Ein signifikant hohes Fledermausaufkommen kann jedoch ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer Geländebegehung konnten vereinzelt Astlöcher bzw. Höhlenbildung an vereinzelt Gehölzbeständen festgestellt werden. Ein explizierter Nachweis konnte jedoch nicht erbracht werden. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt bei der Beseitigung der Bäume und Umbaumaßnahmen der Gebäude zu vermeiden, sind die Bäume vor der Rodung und die Gebäude vor dem Abriss von Gebäudeteilen oder Umbaumaßnahmen nochmals von

einem Gutachter zu untersuchen. Weiterhin haben die Rodung sowie ein ggf. erforderlicher Abriss von Gebäudeteilen außerhalb der fledermausaktiven Zeit zu erfolgen. Beim Auffinden von Wochenstuben oder Winterschlafquartieren an den Gebäuden verzögert sich die Baumaßnahme bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt, an dem das Quartier nicht mehr von Fledermäusen genutzt wird. Demnach kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit der Durchführung der Planung können auch Tötungen von Vögeln ausgeschlossen werden, wenn die Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. erfolgt. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Säugetiere

Das Planänderungsgebiet beinhaltet bereits Wohngebäude sowie Nebenanlagen und befindet sich inmitten der Ortschaft. Demnach ist das Änderungsgebiet aufgrund seiner Lage bereits mit verschiedenen Störeinträgen, wie Geräusche von Siedlung und Verkehr sowie durch Lichtimmissionen deutlich vorbelastet. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass das Änderungsgebiet sowie die umliegenden Hausgärten als Jagdgebiete genutzt werden. Diese Situation wird sich in Bezug auf Fledermäuse nicht wesentlich ändern. Das Änderungsgebiet wird weiterhin mit baulichen Anlagen bebaut sein. Prägender Baumbestand wird als dauerhaft zu erhalten festgesetzt. Ein Großteil des Änderungsgebietes wird auch zukünftig Hausgärten mit Gehölzbestand beinhalten. Auch ein Überfliegen wird ohne Einschränkungen möglich sein. Dahingehend kann eine Störung einer potentiellen lokalen Population in jedem Fall ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die Beseitigung von Gehölzbeständen stellt grundsätzlich für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Ein Großteil des Baumbestandes wird als zu erhalten festgesetzt und steht auch zukünftig als potentieller Brutstandort zur Verfügung. Weiterhin werden in den zukünftigen Hausgärten neue zusätzliche Lebensräume geschaffen. Somit kann eine Störung von lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Säugetiere

Ein Nachweis von Fledermäusen konnte im Planänderungsgebiet nicht erbracht werden. Dennoch ist ein Vorkommen möglich. Mit einem Abriss von Gebäuden oder Umbaumaßnahmen sowie die Rodung von Bäumen könnten potentiell geeignete Lebensräume entfernt werden. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot liegt allerdings nur dann vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Vor Beseitigung von Bäumen und Umbaumaßnahmen an den Gebäuden sind die Bestände auf Quartiere zu untersuchen. Sollten dabei Quartiere festgestellt werden, sind diese durch künstliche Nisthilfen für Fledermäuse im Planänderungsgebiet zu kompensieren. Demnach kann die ökologische Funktion weiterhin gewahrt und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Die vorhandenen Gehölzbestände könnten von einzelnen anspruchsloseren Arten als Brutplatz genutzt werden. Dies dürfte jedoch nur Arten betreffen, die umliegend häufig vorkommen und jährlich einen neuen Brutplatz errichten. Demzufolge kann mit dem Vorhaben eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, wenn die Beseitigung der Gehölze, im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. erfolgt. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Planänderungsgebiet ist ein artenschutzrechtlich relevantes Pflanzenvorkommen nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Zudem sind die Gebäude vor Abriss-/Umbauarbeiten und Bäume vor Rodung nochmals auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei positivem Besatz sind gegeben falls weitere Maßnahmen erforderlich.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung

ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

7. IMMISSIONEN

Durch die Planänderung sind keine zusätzlichen Immissionsbelastungen durch Verkehrslärm oder Geruchsemissionen zu erwarten.

8. KOSTEN UND FINANZIERUNG

Durch die Umsetzung der Planung entstehen dem Flecken Ottersberg nur Kosten für die Erstellung der Bauleitplanung. Diese werden über den Haushalt des Fleckens gedeckt.

9. LITERATUR UND QUELLEN

DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

DIE NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Stand: September 2017.

ERHORN (2023): Baumbestandsplan für 5. Änderung B-Plan Nr. 4 „Neues Feld“. Dipl.-Ing. Uwe Erhorn öffentl. best. Vermessungsingenieur. Achim, Stand: 20.03.2023.

FLECKEN OTTERSBERG (1995): Landschaftsplan für den Flecken Ottersberg. Stand: 1995.

FLECKEN OTTERSBERG (2022): Baumbestandsaufmaß – Flst. 138/1.

LANDKREIS VERDEN (2016): Regionales Raumordnungsprogramm, Stand: Oktober 2016.

LANDKREIS VERDEN (2008): Landschaftsrahmenplan 2008. Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege. Landkreis Verden, Juli 2008.

NIBIS (2021): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

PlanzV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022.

NNatSchG - Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02. 2010, Nds. GVBl. 2010, 104, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ausgearbeitet:

Ottersberg, den 14.12.2023

gez. Tim Willy Weber
Der Bürgermeister

LS

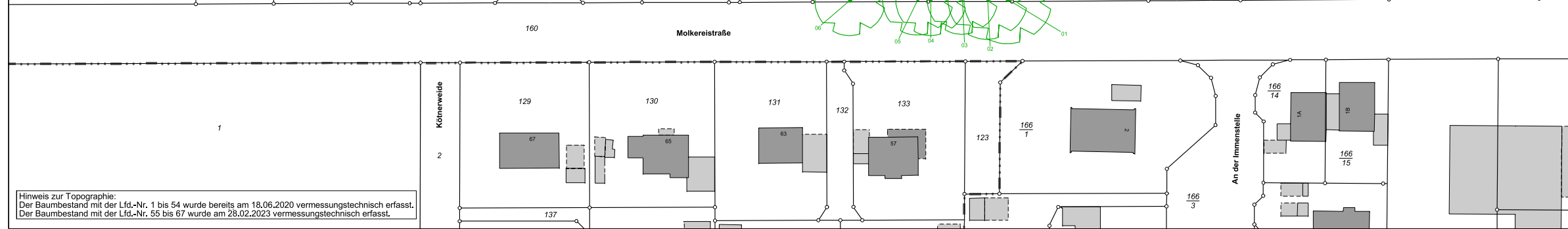
y = 02559.73
x = 85501.02

y = 02914.43
x = 85501.02



Baumbestandsverzeichnis

PktNr.	Baumart	Stamm-ø [m]	Kronen-ø [m]	PktNr.	Baumart	Stamm-ø [m]	Kronen-ø [m]
01	Eiche	0,90	20	35	Nadelbaum	0,70	14
02	Eiche	0,55	18	36	Laubbaum	0,45	14
03	Eiche	0,60	16	37	Nadelbaum	0,45	10
04	Eiche	0,55	16	38	Nadelbaum	0,40	10
05	Eiche	0,50	16	39	Nadelbaum	0,70	10
06	Eiche	0,80	16	40	Laubbaum	0,55	12
07	Eiche	1,00	20	41	Laubbaum	0,70	16
08	Laubbaum	0,60	12	42	Laubbaum	0,45	10
09	Laubbaum	1,10	20	43	Laubbaum	0,40	12
10	Laubbaum	0,50	16	44	Laubbaum	0,70	12
11	Laubbaum	0,45	16	45	Laubbaum	0,40	12
12	Laubbaum	0,75	16	46	Laubbaum	0,45	12
13	Laubbaum	0,80	18	47	Laubbaum	0,55	12
14	Laubbaum	0,45	keine Krone	48	Laubbaum	0,55	12
15	Laubbaum	0,80	14	49	Laubbaum	0,40	12
16	Laubbaum	0,40	14	50	Laubbaum	0,40	12
17	Laubbaum	1,00	22	51	Laubbaum	0,50	12
18	Laubbaum	0,75	16	52	Laubbaum	0,55	12
19	Laubbaum	0,80	20	53	Laubbaum	0,75	16
20	Laubbaum	1,00	16	54	Nadelbaum	0,45	12
21	Laubbaum	0,70	12	55	Laubbaum	0,4	10
22	Laubbaum	0,45	12	56	Laubbaum	0,4	10
23	Laubbaum	0,60	14	57	Laubbaum	0,65	12
24	Nadelbaum	0,50	12	58	Laubbaum	0,65	12
25	Laubbaum	0,50	14	59	Laubbaum	0,75	14
26	Nadelbaum	0,45	12	60	Laubbaum	0,6	12
27	Laubbaum	0,50	16	61	Laubbaum	0,9	12
28	Laubbaum	0,45	16	62	Laubbaum	0,75	12
29	Laubbaum	0,50	16	63	Laubbaum	0,65	10
30	Laubbaum	0,70	24	64	Laubbaum	0,55	12
31	Laubbaum	0,40	16	65	Laubbaum	0,8	18
32	Laubbaum	0,40	16	66	Laubbaum	0,85	14
33	Laubbaum	0,60	24	67	Laubbaum	0,8	12
34	Nadelbaum	0,40	8				



Hinweis zur Topographie:
Der Baumbestand mit der Lfd.-Nr. 1 bis 54 wurde bereits am 18.06.2020 vermessungstechnisch erfasst.
Der Baumbestand mit der Lfd.-Nr. 55 bis 67 wurde am 28.02.2023 vermessungstechnisch erfasst.

y = 32502559.73
x = 5885227.03

y = 02914.43
x = 85227.03

Flecken Ottersberg

Bestandsplan für B-Plan Nr. 84 „Neues Feld“, 5. Änderung

Gemeinde: Ottersberg	Gemarkung: Fischerhude	Flur: 9
Flecken Ottersberg Grüne Straße 24 28870 Ottersberg		Gemessen: Datum A. Schmidt 28.02.2023 15.03.2023 Gezeichnet: Datum A. Schmidt 17.03.2023 Geprüft: Datum F. Rother 20.03.2023 Maßstab: 1:500 Blatt-Nr.: BP-01 EDV-Verweis: 23-60025-BP01 Aktenzeichen: 23-60025
ehrhorn Vermessung GbR Georgstraße 15 28832 Achim T 04202/9691-0 F 04202/9691-33 info@ehrhorn.de www.ehrhorn.de		